

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

„Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlhingen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26SLK031“

-Ladung-

zur Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung und Anhörung nach § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)*

Im o.g. Flurbereinigungsverfahren wurde der Wert der alten Grundstücke nach §§ 27 ff FlurbG ermittelt. Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit

vom 09.10.2017 bis 20.10.2017

im **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (o.g. Adresse)**

während der üblichen Dienststunden	Mo. - Fr.	09:00 - 12:00 Uhr
	Di.	13:00 - 15:30 Uhr

und in den Räumen der **Agrargenossenschaft Calbe**, Brumbyer Weg 34-40 in Calbe in der Zeit von

Mo. - Fr. 08:00 - 16:00 Uhr

und im Bauamt der **Gemeinde Bördeland**, Magdeburger Straße 3 in Biere zu den allgemeinen Sprechzeiten, **Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr; Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr**, aus.

Die Gelegenheit der Anhörung wird **vom 23.10.2017 bis 25.10.2017 jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr** in den Räumen der Agrargenossenschaft Calbe, Brumbyer Weg 34-40 in Calbe gegeben.

Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde und der geeigneten Stelle Sweco GmbH werden anwesend sein, um den Beteiligten die Wertermittlungsergebnisse zu erläutern und Auskünfte zu erteilen.

In diesem Termin werden auch Einwendungen gegen die Wertermittlung entgegengenommen (§ 32 FlurbG).

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einwendungen nicht als Widerspruch gegen die Wertermittlung anzusehen sind. Sie werden vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte geprüft. Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung als verbindlich festgestellt. Die Feststellung wird öffentlich bekannt gegeben.

Sollten Beteiligte an der Wahrnehmung der Termine verhindert sein, können sie sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Vertreter muss sich durch eine beglaubigte Vollmacht ausweisen. Dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte bereits vorliegende Vollmachten gelten auch hierfür weiter.

Im Auftrag

Silke Wolff

*In der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Jahressteuergesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)